Satzung

der Gemeinde Friedrichsholm für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Friedrichsholm

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07. September 2020 (GVOBI. Schl.-H. S. 514), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBI. Schl.-H. S. 425), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Abs. 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBI. I S. 960) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – Ki-TaG) vom 12.12.2019 (GVOBI. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Mai 2020 (GVOBI. Schl.-H. S. 220) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Friedrichsholm vom 10.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung "Kinderstube Friedrichsholm" der Gemeinde Friedrichsholm.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist eine soziale öffentliche Einrichtung der Gemeinde Friedrichsholm mit eigenständigem alters- und entwicklungsspezifischem Bildungs- und Erziehungsauftrag gem. § 2 KiTaG. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Die Ziele und Grundsätze entsprechen dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kindertagesförderungsgesetz KiTaG).
- (3) Die Gemeinde Friedrichsholm betreibt die Kindertageseinrichtung in eigener Trägerschaft als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Aufnahme

(1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 01. oder 16. eines Monats.

unverbindliche Anmeldung (Aufnahmeantrag):

Gemäß § 3 Abs. 3 KiTaG soll die unverbindliche Voranmeldung über das Onlineportal der KiTa-Datenbank erfolgen.

verbindliche Anmeldung:

Im Rahmen der Platzvergabe wird den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten von der Kindertageseinrichtung ein Platzangebot unterbreitet und die Möglichkeit einer verbindlichen Anmeldung gegeben. Mit Abgabe der verbindlichen Anmeldung durch die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten entsteht die Beitragspflicht zum Aufnahmetag.

- (2) Die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten haben im Aufnahmeantrag sowie in der späteren verbindlichen Anmeldung die nach § 3 Abs. 3 KiTaG benötigten Angaben zu machen. Dies sind u. a.
 - Name, Geburtsdatum, Anschrift des Kindes,
 - Namen und Anschriften der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten,
 - das gewünschte Aufnahmedatum und die Betreuungszeit gemäß § 6 Abs. 3 dieser Satzung,
 - E-Mail-Adresse und Telefonnummer,
 - sowie weitere für die Betreuung notwendige Angaben.

Die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei Änderung ihrer Daten die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu informieren.

Die Eingabe der Anmeldedaten kann auch von der Leitung der Kindertagesstätte für die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten vorgenommen werden.

§ 3 Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Im Rahmen der verfügbaren und belegbaren Plätze werden Kinder vorrangig mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Friedrichsholm bis zum Schuleintritt aufgenommen. Die Aufnahme der Kinder unter 3 Jahren erfolgt vorrangig mit vollendetem 1. Lebensjahr unter Berücksichtigung des § 24 SGB VIII.
- (2) Vor Aufnahme jedes Kindes sind gem. § 18 Abs. 6 KiTaG vorzulegen:
 - a) eine Bescheinigung, die Auskunft über für den Besuch der Kindertagesstätte relevante gesundheitliche Einschränkungen gibt,
 - b) ein schriftlicher Nachweis über den Impfschutz des Kindes und über
 - c) eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz. Beim Fehlen dieser ärztlichen Bescheinigung erfolgt eine Information an das zuständige Gesundheitsamt (§ 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz IfSG).

sowie gemäß § 20 Abs. 9 IfSG:

- d) ein Nachweis, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht. Ohne diesen Nachweis ist die Aufnahme des Kindes nicht möglich. Sollte die 2. Masernschutzimpfung des Kindes noch nicht erfolgt sein, weil es bei Aufnahme das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, haben die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten der Leitung der Kindertagesstätte über die Folgeimpfung unaufgefordert einen Nachweis vorzulegen. Für Kinder, die in der Kindertagesstätte bereits vor dem 01.03.2020 betreut wurden, gelten die Übergangsregelungen des § 20 Abs. 10 IfSG.
- (3) Bei Aufnahme des Kindes wird den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten gem. § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG ein Merkblatt ausgehändigt.

§ 4 Vergabe von freien Plätzen

(1) Die Platzvergabe für das kommende Kindergartenjahr erfolgt im März eines Jahres. Dabei werden alle Anmeldungen, die bis zum 15. Februar des Jahres eingegangen sind, berücksichtigt. Später eingehende Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn noch freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Leitung der Einrichtung entscheidet über die Aufnahme des Kindes.

(2) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die freien Plätze in der Kindertageseinrichtung, legt die Gemeinde Friedrichsholm schriftliche, öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien fest.

§ 5 Begründung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses sowie Ausschluss vom Besuch

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird begründet, sobald die positive Entscheidung über den Antrag den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten zugeht. Die Entscheidung kann widerrufen werden, wenn das Kind bei der Aufnahme in die Kindertagesstätte die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 nicht erfüllt.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet auf Antrag der Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss durch die Gemeinde.
- (3) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses kann durch die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten schriftlich zum 31.07. des Jahres beantragt werden. Der diesbezügliche Antrag muss bis spätestens 30.04. des Jahres schriftlich in der Gemeindeverwaltung eingegangen sein. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu einem anderen Zeitpunkt nicht entsprochen werden.
- (4) Dies gilt nicht, wenn ein Kind mit seiner Familie wegzieht. Das Benutzungsverhältnis ist dann zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung zu kündigen.
- (5) Aus wichtigem Grund kann die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses mit einer Frist von einem Monat zum Ende des nächsten Monats durch die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten beantragt werden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Gemeinde Friedrichsholm.
- (6) Für Kinder, die mit Ablauf des 30.06. des Jahres ihr 6. Lebensjahr vollendet haben und damit schulpflichtig nach dem schleswig-holsteinischen Schulgesetz sind, endet das Betreuungsverhältnis automatisch am 31.07. Es bedarf keiner gesonderten Kündigung durch die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten oder die Gemeinde.
- (7) Bei längerem, unentschuldigtem Fernbleiben (ab einen Monat) kann der Betreuungsplatz anderweitig vergeben werden. Ein Anspruch auf Wiederaufnahme des auf diese Weise ausgeschlossenen Kindes besteht nicht.
- (8) Die Gemeinde Friedrichsholm kann insbesondere bei Wegfall der Bedarfs- und Aufnahmevoraussetzungen des Betreuungsverhältnisses mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende durch Bescheid widerrufen. Darüber hinaus kann das Betreuungsverhältnis nach vorheriger schriftlicher Abmahnung aus wichtigen Grund durch Bescheid widerrufen werden, insbesondere wenn:
 - a) die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten das Kind wiederholt nicht rechtzeitig nach Beendigung der individuell vereinbarten Betreuungszeit abholen,
 - b) der Gebührenpflichtige mit der Zahlung der Gebühren länger als zwei Monate in Verzug kommt.
 - c) die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten das Kind ohne ausreichenden Grund die Kindertagesstätte nur unregelmäßig besuchen lassen,
 - d) durch mehrfache Regelverletzung des Kindes der Gruppenfrieden nachhaltig gestört wird oder eine Betreuung aus sonstigen Gründen, die in der Person des Kindes liegen, unmöglich und ärztlich bescheinigt ist,
 - e) die Erziehungsberechtigten eines Kindes den Betrieb der Kindertageseinrichtung stören oder gefährden,

- f) gegen § 34 Infektionsschutzgesetz verstoßen wird oder
- g) der Mitteilungs- und Informationspflicht nach § 17 vorsätzlich nicht nachgekommen wird.

Den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten, der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Jugendamt sind in den Fällen a) bis c) vor dem Widerruf die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, um eine dem Kindeswohl entsprechende Lösung zu finden.

(9) Der Ausschluss eines Kindes nach Abs. 8 ist erst zulässig, nachdem die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten schriftlich über die Vorkommnisse unterrichtet und auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen wurden und dennoch nicht Aussicht auf Änderung besteht bzw. die rückständige Benutzungsgebühr nicht unverzüglich gezahlt wird.

§ 6 Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Betreuungsjahr im Sinne dieser Satzung ist der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Als Betreuungshalbjahr gelten der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.01. des Folgejahres sowie vom 01.02. bis zum 31.07. eines Jahres.
- (2) Die Kindertagesstätte ist außerhalb der gesetzlichen Feiertage sowie der Schließzeiten regelmäßig von Montag bis Freitag geöffnet. Die Regelöffnungszeit ist von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder bis spätestens 8:30 Uhr zu bringen und in der Zeit von 12:15 Uhr bis 12:30 Uhr wieder abzuholen.
- (3) Die Schließzeit der Kindertagesstätte beträgt maximal 30 Tage im Kalenderjahr, davon höchstens 3 Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein. Schließzeiten für eine längere Zeitspanne als 3 Wochen sind unzulässig. Die gesamten Schließzeiten werden den Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten spätestens bis zum 30.09. für das folgende Kalenderjahr bekanntgegeben.
- (4) Die Kindertagesstätte kann vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt werden:
 - a) bei jährlich bis zu maximal 2 stattfindenden Fortbildungsveranstaltungen, wenn eine geeignete Vertretung nicht möglich ist,
 - b) auf Anordnung des Gesundheitsamtes,
 - c) bei unvermeidbaren Bauarbeiten bzw. unvorhersehbaren Schadensfällen oder
 - d) bei unüberbrückbaren Personalengpässen.

In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühren aus diesem Grund erfolgt nicht. Diese nicht planbaren Schließtage sind von Absatz 3 nicht erfasst.

§ 7 Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollte die Kindertagesstätte regelmäßig fünfmal in der Woche besucht werden. Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes.
- (2) Alle Kinder dürfen frühestens zu Beginn der vereinbarten Betreuungszeit gebracht und müssen spätestens zu deren Ende abgeholt werden.
- (3) Die Kinder sind in die Einrichtung zu bringen und dem pädagogischen Personal zu übergeben. Die Mitarbeiter/innen übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Betreuungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten.

- (4) Ein vorübergehendes Fehlen des Kindes ist bis spätestens 8:30 Uhr der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit mitzuteilen.
- (5) Bei längerer unentschuldigter Abwesenheit ist die Gemeinde Friedrichsholm berechtigt, über den freien Platz anderweitig zu verfügen.
- (6) Die t\u00e4gliche Betreuung des Kindes beginnt mit dessen Eintreffen in der Kindertagesst\u00e4tte und endet mit Verlassen der Einrichtung. F\u00fcr die Betreuung der Kinder tr\u00e4gt die Leitung der Kindertageseinrichtung die Gesamtverantwortung.

§ 8 Erkrankung des Kindes, Gesundheitsvorschriften

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 IfSG). Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.
 - Dieses gilt ebenfalls, wenn eine ansteckende Krankheit in der Familie des Kindes auftritt. Auch das gesunde Kind darf dann die Einrichtung so lange nicht besuchen, wie die Gefahr einer Ansteckung besteht.
- (3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, außer den nach § 34 Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten oder entsprechenden Verdachtsfällen jede Häufung anderer schwerwiegender Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind, unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.
- (4) Die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Leitung der Kindertageseinrichtung wahrheitsgemäß und vollständig über den Gesundheitszustand des Kindes zu informieren. Wichtig sind insbesondere Informationen über chronische Erkrankungen und Allergien.
- (5) Tritt bei einem Kind Ungezieferbefall auf (z. B. Kopfläuse), so darf es die Einrichtung während des Ungezieferbefalls nicht besuchen. Die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, hierüber unverzüglich die Leitung der Kindertageseinrichtung in Kenntnis zu setzen.
- (6) Bei einer offensichtlichen Erkrankung, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt (z. B. Grippe, Infekte, Fieber), aber für die Betreuung des Kindes bzw. den Schutz anderer Personen in der Einrichtung relevant ist, kann die Leitung der Kindertageseinrichtung entscheiden, ob es vertretbar ist, das Kind während dieser Erkrankung weiter zu betreuen. Ist die notwendige Pflege seitens der Betreuungskräfte nicht zu verantworten, sind die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.
- (7) Die Betreuungskräfte in der Kindertageseinrichtung sind nicht verpflichtet, Medikamente zu verabreichen. Sofern dies im Ausnahmefall zwingend notwendig ist, ist eine Bescheinigung des behandelnden Arztes erforderlich, aus der hervorgeht, dass das betreffende Medikament verabreicht werden darf, sowie Dosierung und Uhrzeit der Einnahme. Die Verabreichung von Medikamenten steht unter dem Vorbehalt der vorhandenen sachlichen Ausstattung und der persönlichen Qualifikation und Bereitschaft der Betreuungskräfte.
- (8) Für die gesundheitlichen Anforderungen an die Aufnahme und Betreuung der Kinder und die Anforderungen an die in den Kindertagesstätten tätigen Personen gelten die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes.

(9) Die Leitung der Einrichtung erstellt einen Hygieneplan nach den Vorgaben des IfSG und belehrt die in der Kindertageseinrichtung regelmäßig tätigen Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach dem IfSG.

§ 9 Mitwirkung der Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten

- (1) Der Besuch des Kindes in der Kindertageseinrichtung ist nur sinnvoll, wenn Elternhaus und Kindertageseinrichtung zusammenarbeiten.
- (2) Die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten der die Einrichtung nutzenden Kinder bilden die Elternversammlung.
- (3) Die Gemeinde Friedrichsholm lädt im Kindertagesstättenjahr zu mindestens einer Elternversammlung pro Halbjahr ein. Bis zum 30. September jeden Jahres wird auf der Elternversammlung eine Elternvertretung sowie die Delegierten für die Wahl der Kreiselternvertretung nach § 4 Abs. 1 KiTaG gewählt. Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung.
- (4) Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten gegenüber der Gemeinde und wirkt auf eine angemessene Beteiligung von Personensorgeberechtigten mit Migrationshintergrund und die Berücksichtigung ihrer Interessen hin. Sie ist an den wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen rechtzeitig zu beteiligen, die insbesondere die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, die Aufnahmekriterien, die Öffnungs- und Schließzeiten, die Benutzungsgebühren oder die Verpflegung betreffen. Die Gemeinde unterstützt die Arbeit der Elternvertretung, insbesondere deren Kommunikation mit den Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten und gibt ihr die für eine wirkungsvolle Beteiligung erforderlichen Auskünfte unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Sie hat die schriftlichen Stellungnahmen der Elternvertretung bei ihren Entscheidungen angemessen zu berücksichtigen und auf einvernehmliche Lösungen hinzuwirken.

§ 10 Gegenstand der Gebühr

Für die Nutzung der Kindertageseinrichtung erhebt die Gemeinde zur teilweisen Deckung der erforderlichen Kosten des laufenden Betriebs von den Eltern/Personensorgeberechtigten monatliche Benutzungsgebühren. Gegenstand der Gebühr ist die Betreuung des Kindes im Rahmen des bestehenden Benutzungsverhältnisses.

§ 11 Gebührenpflichtiger und Gebührenbescheid

- (1) Gebührenpflichtig sind die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hin ein Kind in die Einrichtung aufgenommen wurde. Erfüllen mehrere Personen diese Voraussetzung, so haften sie gesamtschuldnerisch.
- (2) Über die Höhe der Gebühr wird analog zum Kindergartenjahr ein Jahresbescheid erlassen. Bei einem Wechsel der Betreuungszeit oder einer Gebührenänderung ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 12 Höhe und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird abhängig vom Umfang des Betreuungsgruppenangebotes bemessen und in zwölf Monatsbeiträgen erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt

Betreuungszeit	U3-Kind	Ü3-Kind
07:30 Uhr – 12:30 Uhr	180,00€	141,00€

- (3) Die Gebühr ändert sich von Beginn des nachfolgenden Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet worden ist.
- (4) Die Gebühr ist im Voraus jeweils zum 15. eines Monats fällig.
- (5) Solange ein Betreuungsplatz in der Kindertagesstätte zugewiesen ist, ist die Benutzungsgebühr unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes zu zahlen.
- (6) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über ein Lastschriftverfahren. Die Gemeinde ist berechtigt, personenbezogene Daten, die zur Erhebung der Gebühren erforderlich sind, zu erfassen, zu verarbeiten und zu speichern.
- (7) Bei Aufnahme eines Kindes in der Zeit vom 1. bis zum 15. des Aufnahmemonats wird die volle Gebühr und in der Zeit vom 16. bis zum Ende des Aufnahmemonats die Hälfte der Gebühr erhoben.
- (8) Die Gebühr ist auch während der Eingewöhnungszeit fällig.
- (9) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den die Beendigung des Benutzungsverhältnisses rechtswirksam beantragt worden ist.
- (10) Die Pflicht zur Zahlung der gesamten Gebühr besteht auch, wenn das Kind die Kindertagesstätte nicht besucht oder diese an gesetzlichen Feiertagen, während der angekündigten Schließzeiten oder aus anderen kurzfristigen, von der Gemeinde nicht zu vertretenden Gründen geschlossen bleibt.
- (11) Die Benutzungsgebühr entfällt monatsbezogen mit Beginn der 5. Krankheitswoche, wenn das Kind wegen Krankheit am Besuch der Kindertagesstätte gehindert ist und die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten rechtzeitig mit Beginn der Krankheit eine ärztliche Bescheinigung über die Krankheit bei der Leitung der Kindertageseinrichtung vorlegen. Eine rückwirkende Erstattung erfolgt nicht.
- (12) Bei rechtzeitig angezeigter Kur durch die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Einrichtung, in der Regel mindestens 4 Wochen vor Antritt der Kur und zwingend mit ärztlicher Bescheinigung für die Kur, ruht das Betreuungsverhältnis und die Gebühr entfällt für die Dauer der Kur.
- (13) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Über eine Stundung, Niederschlagung oder einen Erlass von Ansprüchen entscheidet die Gemeinde Friedrichsholm.
- (14) Für Kosten, die im Rahmen von Ausflügen entstehen, kann der Ersatz von Auslagen erhoben werden.

§ 13 Ermäßigte Beiträge (Sozial- und Geschwisterermäßigung)

Auf Antrag können die erhobenen Benutzungsgebühren ermäßigt werden. Antragsberechtigt sind die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten oder Gebührenschuldner. Für dieses Verfahren ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde als Träger der Jugendhilfe zuständig. Ermäßigungsanträge sind an die Gemeinde Fockbek, Fachteam Kindergartenangelegenheiten, Rendsburger Straße 42, 24787 Fockbek, zu richten.

Die Gemeindeverwaltung nimmt die Berechnung vor und bescheidet den Antrag auf der Grundlage der jeweils geltenden Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gemäß § 7 KiTaG.

§ 14 Versicherungsschutz, Haftung

- (1) Die in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VII unfallversichert:
 - auf dem direkten Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Nachhauseweg
 - während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung innerhalb der Öffnungszeiten
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertageseinrichtung ergeben im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertageseinrichtung, z.B. bei externen Unternehmungen.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Kindertageseinrichtung ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (3) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 15 Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde alle die Bedarfslage betreffenden Veränderungen in der familiären oder persönlichen Situation unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, die Voraussetzungen für die Aufnahme und den Bedarf erneut zu überprüfen.
- (2) Die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Reduzierung der Beitragsermäßigung führen, der Gemeinde unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen.

§ 16 Aufsicht

(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung obliegt einer von der Gemeinde eingestellten pädagogischen Leitungskraft. Er/Sie ist Vorgesetzte/r des in der Kindertageseinrichtung beschäftigten Personals.

- (2) Die Kindertageseinrichtung unterliegt der Aufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Er/Sie ist Dienstvorgesetze/r des in der Einrichtung beschäftigten Personals.
- (3) Die Kindertagesstätte untersteht der Dienst- und Fachaufsicht der Gemeinde Friedrichsholm als Träger. Sie unterliegt außerdem der Aufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Eltern/Personensorgeberechtigten. Für die Dauer des Besuches der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Die Gemeinde bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Fachkräfte.
- (5) Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zur sowie von der Kindertagesstätte und für deren Wohl während etwaiger Wartezeiten bis zur Öffnung und nach der Schließung der Kindertagesstätte ist das Personal der Einrichtung nicht verantwortlich. Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung bleiben davon unberührt.
- (6) Zur Teilnahme an Ausflügen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten erforderlich.
- (7) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.
- (8) Falls Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte oder von diesen beauftragten Begleitpersonen mit "ihrem Kind" in der Kindertageseinrichtung weilen oder es bei einer Veranstaltung begleiten, sind sie für das Kind aufsichtspflichtig. Das Kind untersteht hier nicht der Obhut der Einrichtung, solange es nicht dem Einfluss der Erziehungsberechtigten oder Begleitperson "entzogen" (Vorführung) ist. Für die Zeit, in der die Kindertageseinrichtung über die Kinder "verfügt", ist sie verantwortlich und damit auch aufsichtspflichtig.
- (9) Die Erreichbarkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten ist für den Bedarfsfall jederzeit sicherzustellen.
- (10) Jede Änderung in der Abholerlaubnis ist anzuzeigen.

§ 17 Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung, zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist es gemäß §§ 3, 4 und 12 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) i. V. m. Art. 6 Nr. 1 a, b und e und Art. 9 Abs. 1 und 2 a und b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zulässig, neben den Angaben aus der Anmeldung für die Kindertagesstätte die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - a) Einwohnermeldeämter
 - b) KiTa Portal Schleswig-Holstein.
- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Die Gemeinde Fockbek ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Benutzer und der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.

(4) Der Einsatz von technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Friedrichsholm über die Einrichtung und Benutzung Ihres Kindergartens vom 11.06.2020 und die Gebührensatzung vom 11.06.2020 außer Kraft.

Friedrichsholm, 10.12.2020

Rathje Bürgermeister